

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur

Stand: 06.11.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: **1.4.8-1** ([SRS 1.4.8-1 - Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur - Stadt Winterthur - Erlass-Sammlung \(tlex.ch\)](#))

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur
	<i>Das Parlament</i> <i>hat beschlossen:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.4.8-1 (Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur	
vom 25. Februar 2013	
Gestützt auf Art. 72a in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:	Gestützt auf Art. 72a in Verbindung mit Art. 28-17 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 <u>September 2021</u> erlässt der Grosse Gemeinderat <u>das Stadtparlament</u> nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Bezeichnungen 1 In dieser Verordnung werden bezeichnet: a. mit Pensionskasse: die Pensionskasse der Stadt Winterthur; b. mit Arbeitgeber: die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>c. mit Personal: alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates;</p> <p>d. mit Versicherte bzw. versicherte Person: das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal;</p> <p>e. mit AHV: die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;</p> <p>f. mit Bundesrecht: die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d–331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates;</p> <p>g. mit BVG: das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>h. mit FZG: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>	<p>c. mit Personal: alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt <u>Winterthur</u> oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates <u>Behördenmitglieder der Stadt Winterthur</u>;</p>
<p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse.</p> <p>² Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.</p>	<p>¹ <u>Die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge, den Kreis der Versicherten und die Finanzierung der Pensionskasse.</u></p>
<p>Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht</p> <p>¹ Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber.</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>² Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss Art. 72a Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.</p> <p>³ Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.</p>	<p>² Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss Art. 72a Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stadtrat kann die Versicherung einzelner <u>Personalgruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.</u> Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.</p>
<p>Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat</p> <p>¹ Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).</p> <p>² Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat).</p> <p>³ Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).</p>	
	<p>Art. 4a Wahl der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.</p>
<p>2 Finanzierung</p>	
<p>Art. 5 Grundsätze</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>¹ Die Leistungen der Pensionskasse werden insbesondere finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beiträge der Versicherten (Personalbeiträge) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberbeiträge);b. Vermögenserträge;c. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen der Versicherten sowie des Arbeitgebers;d. Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.	
<p>Art. 6 Versicherter Lohn</p> <p>¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, wenigstens aber dem Mindestbetrag gemäss BVG.</p> <p>² Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Personalstatut der Stadt Winterthur bzw. gemäss Arbeitsvertrag. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und nicht an den massgebenden Lohn angerechnet werden.</p> <p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Arbeitspensum im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) festgesetzt.</p> <p>⁴ Der Stiftungsrat kann den Koordinationsbetrag auf den Betrag gemäss BVG herabsetzen, wenn das rechnerische Leistungsziel unterschritten ist.</p>	
<p>3 Beiträge</p>	
<p>Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>¹ Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.</p>	<p>¹ Die Beitragspflicht für das Sparguthaben beginnt am 1. Januar nach dem 19. Geburtstag. Der Stiftungsrat regelt <u>im Übrigen</u> Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.</p>
<p>Art. 8 Beitragsarten</p> <p>¹ Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen</p> <p>a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften;</p> <p>b. Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds);</p> <p>c. Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.</p> <p>³ Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.</p>	<p>b. Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds);</p> <p>b¹. Kostenbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG;</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat <u>Das Stadtparlament</u> kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.</p>
<p>Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet.</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>² Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.</p> <p>³ Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse.</p>	<p>^{1a} Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a. werden vom Personal und vom Arbeitgeber im Verhältnis 40:60 getragen.</p> <p>^{1b} Der Stiftungsrat kann zusätzlich freiwillige Sparpläne mit abweichendem Beitragsverhältnis für das Personal festlegen.</p> <p>² Die Höhe der Sparbeiträge <u>Spar-, Risiko- und der Risikobeiträge</u> Kostenbeiträge <u>richtet sich nach der Tabelle den Tabellen im Anhang 1.</u></p>
<p>Art. 10 Arbeitgeber-Beitragsreserven</p> <p>¹ Der Stiftungsrat kann zulassen, dass die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre zukünftigen Beitragspflichten Arbeitgeber-Beitragsreserven im Sinne des Bundesrechts bilden können.</p>	
<p>4 Leistungen</p>	
<p>Art. 11 Grundsatz</p> <p>¹ Der Stiftungsrat regelt die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts, der in dieser Verordnung geregelten Finanzierung, des nachfolgenden Art. 12 und unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 der Stiftungsurkunde.</p>	
<p>Art. 12 Altersleistungen</p> <p>¹ Der Stiftungsrat bestimmt das technische Schlussalter unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt Winterthur.</p> <p>² Die Altersrente kann grundsätzlich frühestens ab 58. Altersjahr und spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder eines allfälligen späteren ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bezogen werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>5 Massnahmen bei Unterdeckung</p>	
<p>Art. 13 Sanierungsmassnahmen</p> <p>¹ Während der Dauer einer Unterdeckung leisten Arbeitgebende und Versicherte vorbehältlich Abs. 2–4 einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.4% der bei der Pensionskasse versicherten Löhne. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt 1.45%, derjenige der Versicherten 0.95%.</p> <p>² Der Stiftungsrat kann den gesamten Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 1 um höchstens 4 Prozentpunkte erhöhen, wenn gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen erforderlich sind.</p> <p>³ Erhöhungen des Sanierungsbeitrags gemäss Abs. 2 werden ebenfalls im Finanzierungsverhältnis 60% zu 40% auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt.</p> <p>⁴ Der Stiftungsrat kann den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben ersetzen. Diese muss einen gleichwertigen Beitrag zur Sanierung ergeben.</p> <p>⁵ Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 14 Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen</p> <p>¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung unter 100% liegt. Der Stiftungsrat beschliesst in diesem Fall die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13; diese werden ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres umgesetzt.</p>	
<p>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 15 Einmalgutschrift und Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung</p>	<p>Art. 15 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>¹ Im Rahmen des Übergangs zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet die Stadt Winterthur eine Einmaleinlage in Höhe von 150 Mio. Franken.</p> <p>² Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>³ Die verbleibende Deckungslücke soll in einem Zeitraum von sieben Jahren mit folgenden Massnahmen ausfinanziert werden:</p> <p>a. Es gelten die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13.</p> <p>b. Die Stadt leistet zudem einen Sanierungsbeitrag von 2.75% der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehenden Personals.</p> <p>⁴ Ab 1. Januar 2014 sind die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b zu entrichten. Eine Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 kann vom Stiftungsrat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Ist gemäss den Feststellungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge modellmässig damit zu rechnen, dass die Sanierungsperiode von 7 Jahren deutlich überschritten wird, kann der Stiftungsrat den Sanierungsbeitrag ab 1. Januar 2015 in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 erhöhen.</p> <p>⁵ Wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung erstmals mindestens 100% erreicht, gilt die Ausfinanzierung als abgeschlossen und es entfallen die Massnahmen gemäss Abs. 3 mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Bei einer allfälligen erneuten Unterdeckung ist Art. 13 anwendbar.</p>	
	<p>Art. 15a Ausgleichsmassnahmen aufgrund des neuen Beitragsmodells</p> <p>¹ Für die Kompensation der Nettolohneinbussen aufgrund der Anpassung des Beitragsverhältnisses erhalten städtische Angestellte eine Zulage im Umfang der Differenz zwischen dem Beitrag (inkl. Kosten und Risiko) am Tag des Inkrafttretens nach altem Beitragsreglement und dem entsprechenden Zielbeitrag (inkl. Kosten und Risiko) nach neuem Reglement (Anhang 1) ohne schrittweise Überführung.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	<p>² Die Zulage wird während der schrittweisen Überführung linear über fünf Jahre erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils per 1. Januar.</p> <p>³ Die Zulage wird in 13 Teilen ausbezahlt und ist PK versichert.</p> <p>⁴ Zulagenberechtigt sind städtische Angestellte, welche einen Tag vor Inkrafttreten des neuen Beitragsverhältnisses beitragspflichtig sind.</p> <p>⁵ Die Ausrichtung der Zulage fällt unwiederbringlich dahin, sobald keine Beitragspflicht mehr besteht. Bereits ausbezahlte Zulagen müssen nicht zurückbezahlt werden.</p> <p>⁶ Die Kompensation wird bis zu einem AHV-Lohn von Fr. 120'000 (Basis 100 % Beschäftigungsgrad) für sämtliche städtische Angestellte gewährt. Ein darüber hinausgehender AHV-Lohn wird für die Kompensation nicht berücksichtigt.</p> <p>⁷ Die Zulagen werden auf Basis 100 % Beschäftigungsgrad berechnet. Eine allfällige Anpassung des Beschäftigungsgrads wird nachvollzogen.</p> <p>⁸ Die Zulage ist nicht teuerungsberechtigt.</p> <p>⁹ Bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse fällt der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei der Neueinstufung des Lohns ist die Zulage einzurechnen.</p> <p>¹⁰ Bei städtischen Lehrpersonen fällt bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei einer Neueinstufung aufgrund fehlender Überführungstabellen ist die Zulage einzurechnen.</p>
<p>Art. 16 Senkung des Umwandlungssatzes</p> <p>¹ Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung von Art. 37 Abs. 4 der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.25% die Umwandlungssätze gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten stufenweise über 6 Jahre hinweg auf 6.0% im Alter 65 zu senken.</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
<p>² Zum teilweisen Ausgleich der mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Rentenkürzungen leistet die Stadt eine Einmaleinlage von 24 Mio. Franken. Diese wird für eine Erhöhung der Sparguthaben gemäss der Tabelle in Anhang verwendet.</p>	
<p>Art. 17 Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse</p> <p>¹ Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird mit einem IX. Nachtrag geändert: (...)</p> <p>² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kündigungsfristen gemäss Art. 18 Personalstatut so anzusetzen, dass die Mitarbeitenden noch vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf eigenen Wunsch nach bisherigem Recht in den Ruhestand treten können.</p> <p>³ Der jährlich wiederkehrende Kredit von 1'000'000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1'300'000 Franken erhöht und neu als ergänzender Stellenplan bezeichnet.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Beitragstabelle (Anhang 1) der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 aufgehoben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen zur Stiftungsurkunde.</p> <p>² Der Stadtratsbeschluss vom 24. November 2004 betreffend Beträge und Kennziffern mit seitherigen Änderungen einschliesslich der Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss obigem Art. 16 Abs. 1 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem die entsprechenden Regelungen des Stiftungsrates in Kraft treten.</p> <p>³ Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. September 1995 betreffend hälftige Übernahme des Überbrückungszuschusses der Pensionskasse wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 18 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 18a Anpassung des Beitragsverhältnisses</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	¹ Das Beitragsverhältnis gemäss Art. 9 Abs. 1a wird während fünf Jahren schrittweise eingeführt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1.
Art. 19 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. ¹⁾	Art. 19 <i>Aufgehoben.</i>
Anhänge	
1 Spargutschriften und Beiträge	1 Spargutschriften Spar-, Risiko- und Beiträge <i>Kostenbeiträge (geändert)</i>
2 Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014	<i>aufgehoben</i>